

Markt
Großostheim
10.1.2-610

Kommunales Förderungsprogramm des Marktes Großostheim zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Sanierungsgebiet „Altort Grossostheim“

Der Marktgemeinderat Großostheim hat am 17.03.1998 und 28.05.1998 ein kommunales Förderungsprogramm beschlossen, das im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ angewendet wird.

Förderungsgebiet

Förderungsgebiet ist das Sanierungsgebiet „Altort Grossostheim“ im Ortskern Großostheim gem. der Satzung vom 25.10.2011.

Zweck der Förderung

Zweck des kommunalen Förderungsprogramms ist die Erhaltung des ortstypischen eigenständigen Charakters des Ortsbildes im Ortskern von Großostheim.

Die städtebauliche Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderungsprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Haupt- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter.
2. Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z. B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

Grundsätze der Förderung

Die geplante Maßnahme hat sich besonders in folgenden Punkten der Gestaltungssatzung für den Ortskern vom 01.08.1989, in der jeweils gültigen Fassung, und den Zielen der städtebaulichen Sanierung anzupassen:

- a) Dachdeckung
- b) Fassadengestaltung
- c) Fenster und Fensterläden
- d) Hauseingänge, Türen und Tore
- e) Hoftore und Einfriedungen
- f) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume

Folgende Erfordernisse sind vom Maßnahmenträger insbesondere zu beachten:

a) Dachdeckung

Die historische Dachlandschaft im Ortskern von Großostheim ist zu erhalten. Es sind naturrote Dachziegel zu verwenden; als Formen sind der Falzziegel und der Biberschwanzziegel zu empfehlen.

b) Fassadengestaltung

Bei der Fassadengestaltung ist das historische Aussehen der Gebäude zu erhalten. Bei historischen Gebäuden empfiehlt es sich, eine Befunduntersuchung durchzuführen. Als Anstriche sind die ursprünglich vorhandenen oder ortsüblichen Farbtöne zu verwenden. Vorhandene Fachwerkände sind zu erhalten und im Einzelfall handwerksgerecht zu ergänzen.

c) Fenster und Fensterläden

Bei historischen Gebäuden ist das ausgewogene Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche zu erhalten. Maßveränderungen an solchen Fassaden sind zu vermeiden. Alte Fensterteilungen sowie Fensterläden sind zu erhalten und zu ergänzen.

d) Hauseingänge, Türen und Tore

Zum Ortsbild des Ortskerns in Großostheim tragen ganz wesentlich die charakteristischen Hauseingänge, Türen und Tore bei.

Die alten Türen und Tore sind zu erhalten und im Einzelfall handwerksgerecht zu erneuern. Es sind nur Holztüren und -tore zu verwenden.

e) Hof Tore und Einfriedungen

Wesentlich für die ehem. bäuerliche Siedlungsanlage im Ortskern von Großostheim sind die Hof-tore, die den Straßenraum entscheidend mitgestalten.

Die alten Hof-tore sind zu erhalten und wiederherzustellen. Einfriedungsmauern sind in Naturstein oder geputztem Mauerwerk ortsüblich auszuführen. Holzzäune sind nach ortsüblicher Art zu gestalten.

f) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume

Wesentlich für das Ortsbild sind die Begrünung der Fassaden und Höfe sowie die funktionsgerechte Befestigung der Hofräume. Die Fassaden- und Hofbegrünung in Form von Hausbäumen, Spalieren oder Lauben und die geringe Versiegelung der Hofflächen sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Höhe der Förderung

Bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten können je Einzelobjekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) als Förderung gewährt werden, jedoch höchstens 16.000,00 €.

Für Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung bis zu 50 % des zuwendungsfähigen Kostenangebotes anerkannt werden.

Die einzelnen Maßnahmen können in Abschnitten oder Stufen durchgeführt und gefördert werden.

Zuwendungsempfänger

Die Förderungsmittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt.

Auf die Förderung besteht dem Grunde nach kein Rechtsanspruch.

Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch den Markt Großostheim vor Maßnahmebeginn schriftlich an den Markt Großostheim als Bewilligungsstelle der Förderungsmittel zu stellen. Der Markt Großostheim prüft, ob die privaten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderungsprogramms entsprechen.

Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den ggf. erforderlichen Planunterlagen muss der Maßnahmeträger dem Markt Großostheim **bei Kosten bis 5.000,00 € mindestens zwei Kostenangebote** und bei Kosten **über 5.000,00 € mindestens drei Kostenangebote** vorlegen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig und **vergleichbar** hervorgehen.

Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes Großostheim begonnen werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 3 Monaten der Verwendungsnachweis vorzulegen. Diesen hat der Markt Großostheim verantwortlich zu prüfen und die Auszahlung der Zuschüsse zu veranlassen.

Der Markt Großostheim kann andere Beauftragte und Sanierungsträger gem. Ziff. 21.1 StBauFR in das Verfahren einbinden.

Fördervolumen

Das Fördervolumen des kommunalen Förderungsprogramms wird auf 20.000,00 € jährlich für die Jahre 2016 - 2018 angesetzt. Das Programm kann um jeweils weitere 2 bis 3 Jahre fortgeschrieben werden.

Großostheim, den 1.1.2016